

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestellung wird nur in dem Fall für gültig gehalten, wenn in der Bestellung sämtliche, zur Rechnungslegung notwendige Identifikationsangaben über den Besteller angeführt sind und wenn die Bestellung vom Besteller selbst oder von einer im Namen des Bestellers handlungsberechtigten Person gezeichnet ist.
2. Kommt es zu Veränderungen der Identifikationsdaten des Besteller, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über die Veränderungen zu benachrichtigen, sonst haftet er für sämtliche, sich daraus ergebende Schäden oder Kosten, die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang anlaufen.
3. Durch Anführung der personenbezogenen Angaben erteilt der Besteller seine Zustimmung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Angaben und ist gleichzeitig damit einverstanden, dass ihn der Lieferant zwecks Zufriedenheitsabfrage kontaktieren wird (Verordnung des Parlaments und des Rates der EU 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten).
4. Für Massenkommunikation mit den Klienten verwendet der Lieferant den Online-Dienst MailChimp.com.

Gegenstand der Bestellung

5. Gegenstand der Bestellung ist die Verpflichtung des Lieferanten, für den Besteller ein gewisses Werk zu leisten, und die Verpflichtung des Bestellers, dem Lieferanten den Preis für seine Leistung zu zahlen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, Arbeiten ausschließlich im vereinbarten Umfang durchzuführen. Jedwede Arbeiten über den vereinbarten Umfang des Werkes hinaus ist der Lieferant berechtigt, nur aufgrund einer selbständigen schriftlichen Abmachung mit dem Besteller zu leisten. Beginnt der Lieferant mit der Durchführung solcher Arbeiten vor dem Abschluss des selbständigen schriftlichen Abkommens mit dem Besteller, ist der Besteller nicht verpflichtet, solche Arbeiten zu übernehmen und dafür zu zahlen.
7. Im Falle einer Einheitspreisbestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten wird der tatsächliche Umfang der bestellten Arbeiten, die geleistet wurden, auf das Übernahmeprotokoll notiert, aufgrund dessen fakturiert wird.

Preis und Zahlungsbedingungen

8. Der Besteller ist verpflichtet, den Werkpreis nur aufgrund einer vom Lieferanten ausgestellten und dem Besteller zugestellten Rechnung zu zahlen, deren Anlage Belege sein werden, die die Leistung des Werkes belegen – Übernahmeprotokolle. Das Zahlungsziel der Rechnungen ist 15 Tage nach dem Datum der Zustellung der Rechnungen dem Besteller.
9. Werden Arbeiten nach Gesetz Nr. 222/2004 Z.z. über die Mehrwertsteuer in der Fassung späterer Vorschriften, gültig seit dem 1.1.2016, durchgeführt und werden sämtliche Bedingungen nach diesem Gesetz erfüllt sein, haben der Besteller und der Lieferant vereinbart, dass die geleisteten Arbeiten im Modus der übertragenen Steuerpflicht in Rechnung gestellt werden.

Durchführungsweise des Werkes

10. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten Wasser- und Stromanschlüsse für die ordentliche Ausübung sämtlicher Arbeiten am Objekt zugänglich zu machen.
11. Muss der Lieferant wegen ungünstigen Wetterbedingungen die Abwicklung der Arbeiten in mehrere Tage aufteilen und werden sämtliche Zugehörigkeiten der Bestellung erfüllt, entsteht dem Lieferanten keine Pflicht, die am Objekt entstandenen Mängel in der Zeit nach der Beendigung der Arbeiten an einem Tag bis zur Aufnahme der Arbeiten am nächsten Tag zu beseitigen. Im Falle solcher Schäden und einer Erweiterung der Arbeiten um weitere Tätigkeiten werden nach schriftlicher Zustimmung des Abnehmers und des Lieferanten sämtliche weitere Arbeiten mittels Fotodokumentation und im Übernahmeprotokoll dokumentiert und werden nach der gültigen Preisliste des Lieferanten in Rechnung gestellt.
12. Bei Tätigkeiten, die witterungsabhängig sind, d. h. dass ihre Abwicklung unter ungünstigen Witterungsverhältnissen unmöglich ist (Temperatur am Tag und in der Nacht darf nicht unter 10°C absinken und 30°C nicht übersteigen, die Feuchtigkeit darf 80 % nicht übersteigen, ohne starken Wind und Niederschläge), behält sich der Lieferant das Recht auf eine Veränderung des Abwicklungstermins und die Festlegung der Arbeitstanzahl nach dem aktuellen Wetter vor. Wenn Arbeiten mehrere Tage ausgeübt werden, wird nach Leistung der Arbeiten an jedem Tag ein Übernahmeprotokoll ausgestellt, in das sämtliche, an diesem Tag durchgeführte Arbeiten eingetragen werden und das von zuständigen Personen auf der Seite der Abnehmers und des Lieferanten gezeichnet wird.
13. Alle Mitarbeiter des Lieferanten, die Höhenarbeiten leisten werden, besitzen eine gültige Lizenz für Höhenarbeiten mit Hilfe der Bergsteiger- und speläologischer Technik. Die Mitarbeiter des Lieferanten wurden nach Gesetz Nr. 124/2006 Z.z. über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Fassung späterer Vorschriften und nach der Kundgebung des Ministerium für Arbeit, Sozialangelegenheiten und Familie der Slowakischen Republik Nr. 147/2013 Z.z. über Höhenarbeiten und Arbeiten über freier Tiefe geschult.

Übernahme des Werkes und Garantie

14. Durch Zeichnung des Übernahmeprotokolls gilt das Werk als Ganzes für in voller Qualität, ohne Defekte oder Mängel übergeben. Im Falle der Entstehung werden sämtliche Defekte und Mängel im Übernahmeprotokoll ordentlich notiert und eingetragen. Der Lieferant entbindet sich durch Zeichnen und Abgabe des Werkes der Haftung für Mängel des Werkes, die dem Abnehmer oder Dritten nach Übernahme durch den Besteller entstehen. Das Werk ist im Augenblick der Übernahme durch den Besteller fertig gestellt.
15. Der Lieferant erklärt, dass er bei der Tätigkeit - Auftragen des Anti-Graffiti-Anstriches, auf das Werk eine Garantie für Qualität gewährt, d. h. dass das Werk während 24 Monaten nach seiner Übernahme durch den Besteller im Einklang mit der Bestellung für die Verwendung für den vereinbarten Zweck fähig sein wird und dass es die vereinbarten Eigenschaften behält.
16. Der Lieferant trägt keine Verantwortung für die Einhaltung der 2jährigen Garantie bei der Nichteinhaltung der Bedingung, dass zur Beseitigung

der Graffiti von dem aufgetragenen Schutzanstrich oder zum Reinigen des Schutzanstriches keine anderen Mittel eingesetzt werden dürfen, als diejenigen, die für diesen Schutzanstrich Bellinzoni bestimmt sind.